

**Gemeinde Ötigheim
Landkreis Rastatt**

RICHTLINIEN

über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen

(Gemeinderatsbeschluss: 13.10.2020)

I. Vorbemerkung

- (1) Die Vereinsförderung der Gemeinde Ötigheim ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiativen entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.
- (2) Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, gemeindlichen Lebens zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus.
- (3) Der vereinsinternen Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.
- (4) Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Ötigheim hat.

§ 2

Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Ötigheim fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft steht.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
 - a) politische Parteien in Sinne von Art. 21 GG,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) Wirtschaftliche Vereine i.S. von § 22 BGB,
 - d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben,
 - e) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen).

§ 3

Arten der Förderung

Die Gemeinde Ötigheim gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- a) Gewährung von Zuschüssen für Investitionen,
- b) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten,
- c) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
- d) Ehrengaben.

III. Förderung von Investitionen

§ 4

Art und Voraussetzung der Förderung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde Ötigheim gefördert werden.
- (2) Die Gemeinde Ötigheim fördert außergewöhnliche Investitionen der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über gestellte Anträge (§ 5 der Richtlinien ist zu beachten).
- (3) Anschaffungszuschüsse können in Höhe von maximal 20 v.H. der Beschaffungskosten, Bauzuschüsse in Höhe von maximal 20 v.H. der Gesamtkosten der Baumaßnahmen gewährt werden.

§ 5

Verfahren für die Bewilligung der Zuschüsse

- (1) Vereine, die Investitionszuschüsse beantragen möchten, sollen das Vorhaben bis spätestens zum **15. Oktober** eines jeden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr beim Bürgermeister anmelden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

- (2) Der Antrag soll die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme begründen, die Höhe der voraussichtlichen Gesamtausgaben darlegen und einen Finanzierungsvorschlag enthalten.
- (3) Nachdem der Gemeinderat die Zuschussfähigkeit festgestellt und dem Verein einen Zuschuss in Aussicht gestellt hat, kann dieser sein Vorhaben verwirklichen. Die Abrechnung erfolgt mit üblichen Unterlagen:
- a) Rechnungen (quittiert),
 - b) Finanzierungsnachweis lt. Kassenbuch.
- Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der quittierten Original-Rechnung.
- (4) Vereine, die bereits einen Zuschuss erhalten haben, können nicht damit rechnen, im Laufe der nächsten Jahre erneut einen Zuschuss zu erhalten. Eine Maßnahme wird nur einmal bezuschusst.

IV. Förderung durch laufende Zuwendungen

A. Sportvereine

§ 6

Zuschusshöhe

Die Gemeinde Ötigheim gewährt den Sporttreibenden Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt:

a) Fußballverein	500 €
b) Turngemeinde Germania	500 €
c) Angelsportverein	200 €
d) Reiterverein	200 €
e) Tennisclub	200 €
f) Tischtennis-Gemeinschaft	200 €

B. Musik und Gesangsvereine

§ 7

Zuschuss an Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| a) | Musikverein | 1.250 € |
| b) | Mandolinen- und Gitarrenorchester | 750 € |

§ 8

Zuschuss an Gesangsvereine

Die Gesangsvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für:

- | | | |
|----|--------------------------|-------|
| a) | Gesangverein Liederkranz | 500 € |
| b) | Männergesangsverein | 500 € |
| c) | Cäcilienverein | 100 € |

C. Sonstige Vereine

§ 9

Förderung von sonstigen Vereinen und Vereinigungen

Die Gemeinde Ötigheim gewährt Vereinen und Vereinigungen, die aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Abschnitte A und B dieser Richtlinien fallen, laufende jährliche Zuschüsse in Form von Pauschalsätzen.

Diese betragen für:

- | | | |
|----|----------------------|---------|
| a) | Volksschauspiele | 7.500 € |
| b) | Seniorenbeirat | 400 € |
| c) | Carnevalclub | 200 € |
| d) | Kath. Junge Gemeinde | 200 € |
| e) | VDK-Ortsverband | 200 € |
| f) | Geflügelzuchtverein | 150 € |

g)	Obst- und Gartenbauverein	150 €
h)	Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes	150 €
i)	Verein für Deutsche Schäferhunde	150 €
j)	Verein f. Umwelt und Landschaftspflege	150 €
k)	Gruddenauhexas	100 €
l)	Mühlenjockel	100 €
m)	Schachclub	100 €

D. Förderung der Jugendarbeit

§ 10

Förderungssätze

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten Vereine für jedes dem Verband gemeldete Mitglied im Alter von 3-18 Jahren einen jährlichen Betrag von 17 €.

E. Vereinsjubiläen

§ 11

Ehrengaben, Ehrenpreis

(1) Anlässlich von Vereinsjubiläen erhalten die Vereine eine Zuwendung in Höhe von 5 € pro Jahr. Diese Jubiläumsgabe wird nur für echte Jubiläen gewährt, z.B.

- 25 Jahre	125 €
- 50 Jahre	250 €
- 75 Jahre	375 €
- 100 Jahre	500 €
- 125 Jahre	625 €
- 150 Jahre	750 €

Bei Gründungsfesten mit anderen Jahreszahlen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde eine einmalige Zuwendung von 100 €. Hierfür obliegt die Entscheidung jeweils dem Bürgermeister.

- (2) Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere überregionaler Art, können auf Antrag Ehrengaben bzw. Ehrenpreise bewilligt werden.

F. Schlussbemerkungen

§ 12

- (1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden.
- (2) Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
- (3) Zuschussanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.
- (5) Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden Jugendlichen nach § 10 ist bis spätestens **15. Oktober** des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen.
Als Nachweis sind eine Namensliste sowie eine Fotokopie der zum Jahresende fälligen Bestandserhebung an den Fachverband vorzulegen.
- (6) Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Vereinszuschüsse werden nach der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat sofort an die Vereine ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Hauptkonto des jeweiligen Vereins.

G. Inkrafttreten

§ 13

Die Zuschussrichtlinien vom 13.10.2020 treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ötigheim, den 13.10.2020


Frank Kiefer
Bürgermeister

